

Auswirkungen Corona-Krise

Kenntnisstand 19. März 2020

Nicht nur gesundheitlich, auch wirtschaftlich ist das Coronavirus eine große Herausforderung. Die Informationen über staatliche Hilfen und Unterstützungsmaßnahmen überschlagen sich, viele von ihnen werden jedoch kurz darauf revidiert oder können zumindest nicht verifiziert werden. Wir versuchen hier unserer bisherigen Erkenntnisse nach aktuellem Kenntnisstand zusammenzufassen.

Entgegen anfänglicher Meldungen sieht es derzeit so aus, dass bei fast allen Ärzten und Zahnärzten kein finanzieller Ausgleich von Umsatz- und Gewinneinbußen zu erwarten ist. Nur wenn die Praxis durch offizielle behördliche Anordnung geschlossen werden muss, greift das Infektionsschutzgesetz und es ist mit einer Entschädigung zu rechnen. Alles andere ist im Rahmen des unternehmerischen Risikos vom Praxisinhaber selbst zu bewältigen.

Während die einen das erhöhte Patientenaufkommen kaum bewältigen können, ist bei anderen Fachärzten, bei Psychiatern und Psychotherapeuten sowie bei Zahnärzten ein deutlicher Patientenschwund festzustellen – mit entsprechenden Umsatzeinbußen.

Von den angekündigten staatlichen Unterstützungsmaßnahmen bleiben für diese Praxen drei Bausteine übrig, die je nach individueller Lage hilfreich sein können.

1. Kurzarbeit

Zur Kompensation der rückläufigen Einnahmen kann durch Anmeldung von Kurzarbeit eine deutliche Reduzierung der Personalkosten erreicht werden. Wenn 10% der Beschäftigten im Betrieb von Arbeitsausfall betroffen sind, kann bei der Agentur für Arbeit ein Antrag gestellt werden. Zur Verfahrensweise – s. nächste Seite

2. Steuerstundungen

Fällige Steuerzahlungen können zinslos gestundet werden, um Liquidität zu schaffen. Es sollen laut BMF bei der Beantragung keine hohen Anforderungen gestellt werden. Da die Vorauszahlung für das erste Quartal gerade erledigt ist, nützt nur denjenigen diese Regelung, die eine höhere Nachzahlung aus Vorjahren erwarten. Vorhandenes Geld für Steuerrücklagen kann zur Überbrückung eines

Liquiditätsengpasses verwendet werden. Jedoch ist zu beachten, dass die Steuerzahlungen damit nur verschoben werden. Weil die Abschläge der KV erst einmal unverändert weitergezahlt werden, ist der eigentliche Liquiditätsengpass erst ab Juli zu erwarten, wenn die Restzahlung der KV für das 1. Quartal sehr niedrig ausfällt oder ggf. ganz ausbleibt und die Abschläge entsprechend reduziert werden. Bei Zahnärzten und Praxen mit sehr hohem Privatanteil wird sich ein etwaiger Liquiditätsengpass dagegen eher bemerkbar machen.

Es sind Vereinfachungen bei der Anpassung von Steuervorauszahlungen angekündigt. Soweit dies bedeutet, dass eine Reduzierung von Vorauszahlungen ohne Nachweis möglich wird, könnte bereits die Vorauszahlung im Juni reduziert werden. Andernfalls wird erst die Buchführungsauswertung per Juli/August einen zahlenmäßigen Nachweis liefern, mit der die Vorauszahlung im September reduziert werden kann.

Auf Säumniszuschläge und Vollstreckungsmaßnahmen soll bis 31.12.2020 verzichtet werden.

3. Überbrückungskredite

Ab Anfang nächster Woche können die von der Bundesregierung in Aussicht gestellten Hilfskredite beantragt werden, um Liquiditätsengpässe zu überbrücken. Vergeben werden die Kredite über die staatliche KfW-Bank, beantragt werden sie über die Hausbank. Es ist also mit dem üblichen Antragsverfahren incl. Bonitätsprüfung zu rechnen. Die KfW-Darlehen werden zu üblichen Zinsen vergeben, geändert wird lediglich die Risikoübernahme.

Wichtig ist: es handelt sich nicht um Zuschüsse, sondern um Darlehen, die zurückgezahlt werden müssen. Weil derzeit niemand den Zeitraum einschätzen kann, der überbrückt werden muss, ist die Ermittlung des Finanzbedarfs schwierig, aber machbar. Wenden Sie sich dazu bitte an Ihren nilaplan-Berater.

Kurzarbeit

Bedeutung - Berechnung - Verfahren

Die Kurzarbeit verhindert, dass Personal entlassen werden muss. Den Mitarbeitern bleibt der Arbeitsplatz erhalten, aber weniger Arbeit bedeutet auch weniger Gehalt. Bei Kurzarbeit setzt sich das Gehalt aus zwei Komponenten zusammen. Es besteht aus einem Teil des regulären Gehalts und zum anderen aus dem Kurzarbeitergeld (KuG).

Der Arbeitgeber zahlt das Gehalt nur noch in dem prozentualen Umfang, in dem der Mitarbeiter noch arbeitet. Geht die Arbeitszeit bspw. um 50% zurück, muss der Arbeitgeber nur noch für die Hälfte des Gehaltes aufkommen. Hinzu kommt das „Kurzarbeiterentgelt“, das sich aus der Differenz zum normalen Gehalt bei regulärer Arbeitszeit errechnet. Hiervon übernimmt die Arbeitsagentur eine Kompensationszahlung in Höhe von 60 % (Arbeitnehmer mit Kinder 67%) des Verdienstaufschlags.

Das KuG wird vom Arbeitgeber mit dem Gehalt ausbezahlt und von der Arbeitsagentur an den Arbeitgeber erstattet. Der Leistungsantrag muss monatlich gestellt werden

Nach den aktuellen Corona-Regeln erhält der Arbeitgeber auch die von ihm zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge zurück. Es sollte überlegt werden, das KuG für die betroffenen Angestellten aus diesem Geld aufzustocken, zumal Nettoeinbußen von 40% (bei Kurzarbeit auf Null) gerade in unteren Gehaltsgruppen kritisch werden könnten. Allerdings ist das KuG lohnsteuerfrei zum Vorteil des Arbeitnehmers.

Kurzarbeit kann für alle sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmer beantragt werden. Aushilfen (450 € - Minijobber) und Rentner sind ausgeschlossen.

Was ist zu tun?

Die Berechnung des KuG erfolgt nicht durch die Arbeitsagentur, sondern durch den Arbeitgeber. Wir erledigen das für Sie, vorher müssen Sie jedoch folgendes tun:

1. die Kurzarbeit anmelden/anzeigen
Soweit Sie bei der Agentur für Arbeit schon eigene Zugangsdaten haben (z.B. wg. JOB-BÖRSE), können Sie diese verwenden. Andernfalls müssen Sie sich erst registrieren und als Unternehmen anmelden. Sie erhalten dann eine Stammmnummer, die Sie uns bitte mitteilen.
2. Teilen Sie uns bitte die reduzierten Stundenzahlen der einzelnen Mitarbeiter mit. Den Leistungsantrag füllen wir dann für Sie aus.
3. Mangels tarifvertraglicher Bindung ist zur Einführung von Kurzarbeit die Zustimmung des Arbeitnehmers oder eine wirksame Änderungskündigung erforderlich. Eine Vorlage für die vertragliche Vereinbarung *) zur Kurzarbeit erhalten Sie beiliegend. Bitte lassen Sie uns diese unterschrieben zukommen.

Die jetzt vereinfachten Voraussetzungen gelten rückwirkend ab 1. März. Sollten Sie für den März noch Kurzarbeit beantragen wollen, muss die Anzeige bei der Arbeitsagentur bis zum 31.3.2020 erfolgen. Soweit die Gehälter für März bereits erledigt und bezahlt sind, müssen wir eine komplette Neuberechnung vornehmen. **Bitte informieren Sie uns unverzüglich, wenn Sie Kurzarbeit anmelden.**

*) da es sich um eine arbeitsrechtliche Angelegenheit handelt, ziehen Sie bitte im Zweifelsfall einen Anwalt für Arbeitsrecht hinzu.

Weitere Hinweise

- Wenn sich ein Arbeitnehmer mit Corona infiziert hat, ist das Gehalt wie üblich sechs Wochen weiterzuzahlen. Der Erstattungsanspruch muss jedoch mit der Gesundheitsbehörde geklärt werden. Wenn ein Erstattungsanspruch nach dem Infektionsschutzgesetz besteht, kann dieser nicht auf dem üblichen Weg bei der Krankenkasse gestellt werden.
- Für Arbeitnehmer, die (symptomfrei) unter Quarantäne gestellt werden, muss zunächst der Arbeitgeber die Entschädigung auszahlen, also das Gehalt weiterzahlen. Die Erstattung muss bei den zuständigen Stellen der Länder angefordert werden.
- Aktuell besteht kein Lohnfortzahlungsanspruch, wenn der Arbeitnehmer zur Kinderbetreuung zu Hause bleiben muss. Er muss Überstunden abbauen, bezahlten oder unbezahlten Urlaub nehmen. Voraussichtlich wird in der kommenden Woche ein Gesetz verabschiedet, dass eine Lohnfortzahlung in diesen Fällen erlaubt. Das Geld soll vom Staat erstattet werden.

Quellen und weitere Informationen

www.arbeitsagentur.de/news/corona-virus-informationen-fuer-unternehmen-zum-kurzarbeitergeld
www.kbv.de/html/coronavirus.php
www.kbv.de/html/1150_44631.php
www.bzaek.de/berufsausuebung/sars-cov-2covid-19.html
www.lvr.de/de/nav_main/soziales_1/soziale_entschaedigung/taetigkeitsverbot/taetigkeitsverbot.jsp

Für die derzeit vom Umsatzrückgang betroffenen Praxen: Die Situation wird sich wieder verbessern. Bei Zahnärzten könnte es etwas länger dauern, je nachdem, wie weit die Krise durch Kurzarbeit etc. bei den Patienten ankommt. Psychiater und Psychotherapeuten hingegen sollten sich alsbald auf einen Patientenansturm vorbereiten.

Wir wünschen allen (und uns) gesund zu bleiben, viel Kraft, Durchhaltevermögen und Zuversicht!

Ihr nilaplan-Team